

Satzung des Innovationsplattform EcoMaT e.V.

Übersicht

§ 1	<u>Name und Sitz des Vereins</u>	2
§ 2	<u>Zweck des Vereins</u>	2
§ 3	<u>Organe des Vereins</u>	3
§ 4	<u>Sonderrechte Airbus</u>	3
§ 5	<u>Vorstand, Amtsdauer, Zuständigkeiten</u>	3
§ 6	<u>Vertretung des Vereins</u>	5
§ 7	<u>Beirat; Zusammensetzung und Benennung</u>	5
§ 8	<u>Beirat; Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte</u>	7
§ 9	<u>Beirat; Geschäftsordnung</u>	7
§ 10	<u>Beirat; Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Stellvertretung</u>	8
§ 11	<u>Mitgliederversammlung</u>	8
§ 12	<u>Beschlussgegenstände und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</u> ..	10
§ 13	<u>Mitgliedschaft und Beiträge</u>	11
§ 14	<u>Erlöschen der Mitgliedschaft</u>	12
§ 15	<u>Veröffentlichungen der Mitglieder und des Vereins</u>	13
§ 16	<u>Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresbericht</u>	14
§ 17	<u>Auflösung des Vereins und Liquidation</u>	14

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Innovationsplattform EcoMaT e.V.“.EcoMaT steht für Eco-efficient Materials & Technologies.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Die Geschäftsadresse des Vereins ist c/o Airbus Bremen, Airbusallee 1, 28199 Bremen. Die künftige Adresse wird das noch zu errichtende Technologiezentrum EcoMaT in der Claudius-Dornier-Straße/Cornelius-Edzard-Straße (Grundstück eingetragen im Grundbuch Bezirk Vorstadt L 36, Blatt 65) (nachfolgend „EcoMaT-Grundstück“ und das darauf errichtete Technologiezentrum „EcoMaT“ genannt) sein.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Werkstofftechnik, Leichtbau und Fertigungstechnologien am Standort Bremen. Weitere Forschungsfelder unter dem Oberbegriff des „virtuellen Produkts“ sind der digitale Entwurf von Komponenten (z.B. Hochauftriebssysteme) sowie entsprechende virtuelle Test-, Zulassungs- und Fertigungsverfahren. Der Verein soll dazu beitragen, die Forschungsinfrastruktur auszubauen, vorhandene Forschungskompetenzen zu bündeln, die Zusammenarbeit zwischen Industrie, Zulieferern, Großforschung und Wissenschaft zu verbessern und eine stärkere nationale und internationale Vernetzung zu realisieren. Hierüber sollen die oben genannten Kompetenzfelder in Bremen gestärkt werden.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke für seine Mitglieder:
 - Interessensvertretung und Netzwerkmanagement,
 - Bündelung der Kompetenzen auf den oben genannten Gebieten,
 - Gestaltung effizienterer F&E-Infrastrukturen,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Plattform für Informationsaustausch und gemeinsame Außendarstellung,
- (3) Die vorstehenden Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen sowie weitere (Sach-) Leistungen

der Vereinsmitglieder, die erstmals bei Gründung des Vereins schriftlich festgehalten werden. Die Festlegungen sind bei Veränderungen im Mitgliederbestand jeweils zu aktualisieren. Die Festlegungen sind nicht Teil der Satzung.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 4 Sonderrechte Airbus

Die Airbus Operations GmbH (nachfolgend „Airbus“) ist als Mieter von mehr als 50% der Flächen im EcoMaT substanziell für das Vorhaben und daher auch elementarer Partner des Vereins. Airbus stellt daher ein Mitglied des Beirates (siehe § 7 Abs. 2), welches die Sonderrechte gemäß dieser Satzung für Airbus wahrnimmt. Darüber hinaus können folgende Maßnahmen und/oder Beschlussfassungen des Beirates oder der Mitgliederversammlung nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung von Airbus durchgeführt oder veranlasst werden, solange Airbus Mitglied des Vereins ist:

1. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung des Vereins;
2. Entscheidungen über die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Besetzung des Vorstands;
3. Einbeziehung direkter Wettbewerber von Airbus in den Verein (als Mitglied oder Kooperationspartner des Vereins);
4. Veröffentlichungen des Vereins, die Auswirkungen auf Airbus haben.

§ 5 Vorstand, Amtsdauer, Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer natürlichen Person. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird durch den Beirat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ein/e Vorsitzende/r und ein stellvertretender Vorsitzender gewählt. Ein Mitglied des Vorstands darf nicht zugleich Mitglied des Beirates sein (siehe auch § 7 Abs. 3).

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt (vgl. nachfolgend § 12 Abs. 1 Nr. 6). Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der erste Vorstand besteht aus zwei Personen, die von Airbus und der Freien Hansestadt Bremen („Bremen“) für die Dauer von fünf Jahren ab Gründung des Vereins gestellt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Beirats für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied benennen. Scheidet der/die Vorsitzende des Vorstandes aus, so benennt der Beirat unverzüglich aus dem nach Satz 1 ergänzten Kreis der Vorstandsmitglieder eine/n neue/n Vorsitzende/n für den Rest der Amtsperiode. Scheidet das letzte verbliebene Vorstandsmitglied aus, so hat der Beirat unverzüglich für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Repräsentation und Interessensvertretung der Mitglieder;
 - Aufbau und Koordination einer Forschergruppe EcoMaT;
 - Management der Beziehung zwischen Netzwerk und Forschungszentrum EcoMaT (Gebäude, Mieter etc.);
 - Informationsaustausch im Verein und Netzwerkmanagement.
- (5) Der Vorstand hat in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und dem Beirat Vertraulichkeits- und/oder Geheimhaltungsbedürfnisse hinsichtlich der Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse der Mitglieder besonders zu beachten.

- (6) Der Vorstand ist an diejenigen Beschränkungen seiner Befugnis gebunden, die sich aus Gesetz, dieser Satzung, der vom Beirat beschlossenen Geschäftsanweisung für den Vorstand gem. Abs. (7) oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- (7) Der Vorstand hat dem Beirat zu berichten. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand, deren Erlass, Änderung und Aufhebung vom Beirat einstimmig zu beschließen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit durch den Verein. Für die Haftung der Mitglieder des Vorstands gilt § 31 a BGB.

§ 6 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis gilt: Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird der Verein durch den Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand wird kein weiteres Personal einstellen. Er wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch die Ressourcen seiner Mitglieder unterstützt.

§ 7 Beirat; Zusammensetzung und Benennung

- (1) Der Beirat des Vereins besteht aus fünf (5) Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden entsprechend den Benennungsrechten gemäß nachfolgenden Absatz (2) bestellt und abberufen.
- (2) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Die Hochschule Bremen, die Universität Bremen, die Jacobs Universität und deren An-Institute sowie außeruniversitären Forschungsinstitute benennen aus den Reihen ihrer Mitglieder zwei Vertreter/innen;
 2. Die Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaft benennen aus ihren Reihen zwei Vertreter/innen, von denen ein/e Vertreter/in von Airbus bestellt wird;

3. Bremen, vertreten durch das zuständige Senatsressort, benennt eine/n Vertreter/in.

Dem bzw. den jeweils benennungsberechtigten Mitglied(ern) steht das Recht zur Bestellung und jederzeitigen Abberufung des von ihm/ihnen benannten Beiratsmitglieds zu. Die Rechte gem. dieses Abs. (2) sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB. Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Beiratsmitgliedern können nicht bestellt werden.

- (3) Alle Mitglieder des Beirates werden für 5 Jahre bestellt, wenn nicht die Mitgliederversammlung einheitlich für alle Beiratsmitglieder eine kürzere Dauer der Amtsperiode festlegt. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so benennt das nach Abs. (2) für die Benennung des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zuständige Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.
- (4) Eine erneute Bestellung eines Beiratsmitglieds ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind von einer Berufung in den Beirat ausgeschlossen. Dasselbe gilt für ehemalige Vorstandsmitglieder für eine Zeit von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstandsamt. Dem Beirat darf nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands angehören. Beiratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Vereins oder seiner Mitglieder ausüben.
- (5) Der Beirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus seinem bzw. ihrem Amt aus, hat der Beirat unverzüglich nach Benennung eines Ersatzmitglieds gem. Abs. (3) eine Ersatzwahl für das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/Stellvertreterin für die restliche Amtsperiode vorzunehmen.

§ 8 Beirat; Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Beirat hat den Vorstand in sämtlichen Fragen zu beraten und dessen Tätigkeit zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins verlangen, die Bücher und Schriften des Vereins einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen der Räumlichkeiten des Vereins vornehmen. Soweit der Beirat für die Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Einsicht in Unterlagen nehmen muss, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse des Vereins, von Mitgliedern oder von Dritten enthalten können, gilt § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend. Der Beirat ist nicht befugt, Berichte über innere Angelegenheiten der Mitglieder zu verlangen, deren Bücher und Schriften einzusehen und zu prüfen und örtliche Besichtigungen bei den Mitgliedern vorzunehmen.
- (2) Der vorherigen Zustimmung des Beirates bedürfen:
 - Änderungen in der strategischen Ausrichtung des Vereins im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks
 - Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein
 - Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - Aktive Projektmitarbeit des Vorstandes im Namen des Vereins
 - Werbemedien, Messeauftritte etc. zur Darstellung des Vereins
- (3) Der Beirat kann Beschlussempfehlungen an die Mitgliederversammlung abgeben. Der Beirat bestimmt in der Geschäftsanweisung für den Vorstand, welche weiteren Geschäfte und Projekte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden unentgeltlich tätig. Für ihre Haftung gilt § 31a BGB.

§ 9 Beirat; Geschäftsordnung

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beschlussfassung zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der Geschäftsordnung erfolgt einstimmig.

§ 10 Beirat; Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- (1) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so sind die Beiratsmitglieder, welche die Einberufung verlangt haben, berechtigt, den Beirat selbst einzuberufen.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, fasst der Beirat seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit hat eine erneute Abstimmung zu erfolgen, bei der dem bzw. der Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zusteht.
- (4) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax oder E-Mail) sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Beirats an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied des Beirates diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als 2 andere Mitglieder vertreten. Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, wird durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten; aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann es auch durch eine(n) sonstige(n) Mitarbeiter/in vertreten werden. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Beirat und Vorstand nehmen an der Mitgliederversammlung teil, haben aber selbst kein Stimmrecht, soweit nicht eine gesonderte diesbezügliche Vollmacht eines Mitglieds vorgelegt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es können nachträglich Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung genommen werden – mit Ausnahme von Satzungsänderungen -, wenn die ergänzte Tagesordnung bei den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung in Textform eingeht. Etwaige über die Tagesordnung hinausgehende Unterlagen für die Mitgliederversammlung (Beschlussvorschläge, etc.) müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Der Versand der Unterlagen per Telefax und/oder E-Mail ist zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Leitung der Mitgliederversammlung inne; im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, soweit mehrere Vorstandsmitglieder im Amt sind, und im Falle, dass kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden ist oder dieser auch verhindert ist, der Beiratsvorsitzende. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung, insbesondere etwaige Wahlen oder Beschlüsse, von einem von ihm zu benennenden Protokollführer bzw. einer Protokollführerin eine Niederschrift angefertigt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und sodann jedem Mitglied in Kopie zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand erhoben wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75% der Mitglieder vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

- (6) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen in Textform vom Vorstand verlangt, oder wenn der Vorstand dies sonst im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

§ 12 Beschlussgegenstände und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Soweit nicht schon anderweitig in dieser Satzung geregelt, beschließt die Mitgliederversammlung über

1. Entscheidungen über die Änderung der strategischen Ausrichtung des Vereins im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks, nach Zustimmung des Beirats, vgl. § 8 Abs. (2),
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und vom Beirat geprüften Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr und Entgegennahme und Genehmigung des jeweiligen vom Vorstand erstellten und vom Beirat geprüften Jahresberichts über das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr (vgl. § 16 Abs. 3),
3. außerordentliche Ausgaben, die eine Summe von 10.000 € übersteigen (soweit nicht bereits im genehmigten Haushaltsplan budgetiert),
4. die Entlastung des Vorstands und des Beirats,
5. die Wahl des Kassenprüfers,
6. die Wahl, die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vorbehaltlich des Sonderrechts von Airbus (siehe auch § 5 Abs.2),
7. Beauftragung von Beratungsunternehmen und solchen Dienstleistungsunternehmen, die für einen längeren Zeitraum immer wiederkehrende Zahlungen erfordern, und Zustimmung zu deren Entgelten inklusive einer Jahreshöchstsumme für die zu erbringende Leistung,
8. den Abschluss, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung (insbesondere Errichtung, Erwerb oder Anmietung von Gebäuden oder Gebäudeflächen, Abschluss von Mietverträgen)
9. die Beitragsordnung, in der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge geregelt sind (vgl. § 13 Abs. 6).

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen bejahenden und ablehnenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über:
- a. Änderungen dieser Vereinssatzung,
 - b. die Auflösung des Vereins (§ 18 dieser Satzung),
 - c. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung.
- Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (5) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können die Beschlüsse des Vereins außer in Mitgliederversammlungen auch schriftlich, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 13 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person oder Personengesellschaft werden, die an der Förderung und Unterstützung der Aufgaben des Vereins interessiert ist.
- (2) Mieter und Nutzer des Technologiezentrums EcoMaT sollen Mitglied im Verein werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und wird in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt. Der Vorstand bereitet die Entscheidung über den Aufnahmeantrag durch den Beirat und die Mitgliederversammlung gem. Abs. (4) vor.

- (3) Jedes Mitglied benennt im Aufnahmeantrag einen Vertreter und Ansprechpartner für die aktive Mitwirkung im Verein. Bei personeller Änderung informiert das Mitglied eigenständig den Vorstand.
- (4) Der Beitritt neuer Mitglieder erfordert einen einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung nach Zustimmung des Beirates (siehe § 8 Abs. 2) über die Aufnahme sowie die Anpassung der Festlegungen gemäß § 2 Abs. 3.
- (5) Ehrenmitglieder können der Mitgliederversammlung von einzelnen Mitgliedern, dem Beirat oder dem Vorstand vorgeschlagen werden und werden durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Jedes Mitglied kann den Austritt aus dem Verein erklären:
 1. wenn ein wichtiger Grund vorliegt jederzeit mit sofortiger Wirkung,
 2. im Übrigen nur mit einer Frist von sechs Monaten zu einem Geschäftsjahresende, erstmals zum 31. Dezember 2019Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann auch ohne seine Zustimmung aus dem Verein ausgeschlossen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung – bei dem das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist – zu dem in dem Beschluss bestimmten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Mitteilung des Beschlusses an das betroffene Mitglied, wenn
 - a. das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist und trotz nochmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Vorstand, in der

auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wird, nicht innerhalb von zwei Wochen den rückständigen Betrag zahlt,

- b. über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder
- c. in der Person des betroffenen Mitglieds ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Mitglieder die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Verein mit ihm unzumutbar macht.

§ 15 Veröffentlichungen der Mitglieder und des Vereins

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, bei allen geplanten Veröffentlichungen auf die Belange der übrigen Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Sie werden daher vor der Veröffentlichung den Inhalt der beabsichtigten Publikation den anderen Mitgliedern übersenden, sofern andere Mitglieder namentlich erwähnt oder Projekte des anderen Mitglieds bzw. gemeinschaftlich durchgeführte Projekte benannt werden. Den Mitgliedern wird dann mit einer Frist von vier (4) Wochen Gelegenheit zur Zustimmung gegeben. Wird nicht innerhalb von vier (4) Wochen zugestimmt, gilt dies als Ablehnung. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (2) Veröffentlichungen einzelner Mitglieder unter dem Namen des Vereins oder unter Hinweis auf den Verein bedürfen darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und des Beiratsvorsitzenden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- (3) Veröffentlichungen, die vertrauliche Informationen anderer Mitglieder enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils betroffenen Mitglieds. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von firmenbezogenen Daten bzw., wenn im Zusammenhang mit Schutzrechtserteilungen, die Veröffentlichung von neuheitsschädlichen Informationen geplant ist. Soweit ein Mitglied binnen vier (4) Wochen nach Eingang der Unterlagen mitteilt, dass es durch die Veröffentlichung seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird das Mitglied die Veröffentlichung unterlassen oder aber die nach Mitteilung geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung gilt als erteilt, wenn das betroffenen Mitglied sich innerhalb der oben genannten Frist von vier (4) Wochen nicht schriftlich äußert.

- (4) Der Vorstand hat über die getätigten und geplanten Veröffentlichungen des Vereins dem Beirat und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresbericht

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beirat hat die vom Vorstand erstellten Haushaltspläne und Jahresberichte für jedes Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des neuen Geschäftsjahres über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres und den Jahresbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates zu beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern nicht durch den Beschluss der Mitgliederversammlung nach Abs. (1) andere Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder anteilmäßig entsprechend der jeweils geleisteten Jahresbeiträge der letzten 3 Jahre. Sollten die Mitglieder dies mit der Mehrheit gem. Abs. (1) beschließen oder sich über die Aufteilung nicht einigen können, fällt das Vermögen an eine von den Mitgliedern in dem Beschluss bestimmte Forschungseinrichtung, die eine Weiterentwicklung des Leichtbaus beabsichtigt und kein Mitglied des Vereins ist oder war.

Mit Ihrer Unterschrift stimmen die folgenden Gründungsmitglieder der Satzung zu und treten dem Verein bei:

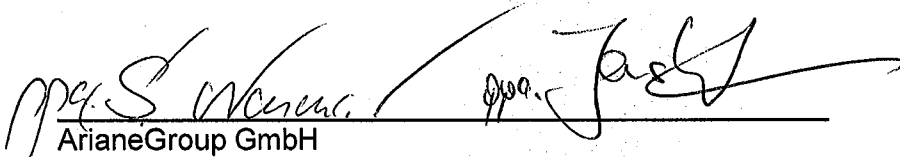
Bremen, den 16.04.2019



Airbus Operations GmbH



Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

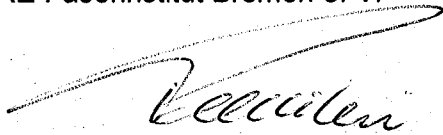


ArianeGroup GmbH

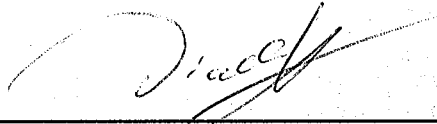
~~WFB - Wirtschaftsförderung Bremen GmbH~~



FIBRE Faserinstitut Bremen e. V.



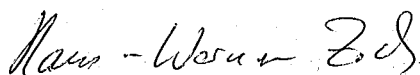
Testia GmbH



Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und
Angewandte Materialforschung - IFAM



Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.



Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien - IWT